

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 27.

(Ausgegeben den 21. December 1855.)

61. Gesetz,

die Einführung einer Gewerbe- und Einkommensteuer anstatt der
bisherigen Contribution

betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souveräiner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Es hat Unserm landesväterlichen Herzen sehr wohlgethan, daß bis zum Jahr 1847 unter den Segnungen der Ruhe und des Friedens und bei möglichst sparsamer Verwaltung der Stand der Landeskasse sich von Jahr zu Jahr besserte, und es dadurch möglich wurde, bereits vom Jahr 1841 an, Unsern Unterthanen in der, unter dem Namen der Kriegskontribution schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bestehenden Abgabe, bedeutende Erleichterungen zu gewähren, und gleichwohl dabei die, aus früheren schweren Zeiten herrührende Schuldenlast von Jahr zu Jahr mehr abzumindern.

Mit dem verhängnißvollen Jahr 1848 trat leider eins, für die finanziellen Verhältnisse des Landes weit ungünstigere, man kann wohl sagen, verderbliche Periode ein. Während die Einnahmequellen weit spärlicher flossen, wie bis dahin, und manche derselben beinahe ganz versiegten, erforderten die Bewegungen jener Zeit außerordentliche Opfer, denen man sich auf keine Weise entziehen konnte. Nach den, den Deputirten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft auf den Deputations-tagen von 1851 und 1852 vorgelegten Rechnungen und Ausweisen waren — viele einzelne dahin gehörige Posten ungerchnet — in den Jahren 1848 bis 1851 namentlich folgende außerordentliche Ausgaben zu bestreiten: